



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Steuerregeln bei der Quellensteuer

Stand: 25.02.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Die Anlage AUS	4
3. Das Doppelbesteuerungsabkommen	4
Übersicht der Quellensteuer verschiedener Länder	5
4. Sonderfall Aventis	8
5. Steueranrechnung und Steuerabzug.....	9
Checkliste zu Anrechnung oder Abzug	10
Beispiel 1 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung.....	10
Anrechnung	10
Abzug	10
6. Stock- (Sach-)Dividenden	11
7. Weitere Auswirkungen der Abgeltungsteuer	11



Neue Steuerregeln bei der Quellensteuer

1. Einleitung

Anleger mit einem breit gestreuten Aktiendepot kommen um die Quellensteuer kaum herum. Entweder besitzen sie ausländische Werte oder sparen mittels international agierenden Investmentfonds. Kaum fließen die ersten Erträge, schon sorgt der Abzug von Quellensteuer für netto weniger auf dem Konto. Selbst die Einreichung eines Freistellungsauftrages kann an diesem Verfahren nichts ändern. Und auch ein Depot jenseits der Grenze kann die Schmälerung der Dividende um die Quellensteuer nicht vermeiden.

Grundsätzlich gibt es zwei unterschiedliche Verfahren, nach denen Einkünfte von jenseits der Grenze besteuert werden:

1. **Progressionsvorbehalt.** Die ausländischen Erträge sind in Deutschland steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt. Folge: Die Einkünfte erhöhen den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte, ohne selbst der Steuer zu unterliegen. Diese Regelung gilt zu meist bei ausländischen Miet- und Unternehmenserträgen – etwa der Anlage in geschlossenen Immobilien- oder gewerblichen Lebensversicherungsfonds. Seit 2008 ist der Progressionsvorbehalt bei steuerfreien Auslandseinkünften aus EU- und EWR-Staaten entfallen.
2. **Steueranrechnung.** Die Erträge werden im Inland besteuert. Dafür darf die im fremden Staat gezahlte Abgabe auf die eigene Steuerlast angerechnet werden. Hierdurch werden die Einnahmen sowohl im Quellen- als auch im Wohnsitzstaat besteuert, eine Anrechnung erfolgt dann im Wohnsitzland. Dieses Verfahren der Anrechnung wird grundsätzlich bei den Kapitaleinkünften nach dem OECD-Musterabkommen angewendet:

Daher muss es nicht bei der endgültigen Belastung mit dieser Auslandsabgabe bleiben. Sie kann nämlich bis zur gewissen Höhe beim Einbehalt der Abgeltungsteuer berücksichtigt und der darüber hinausgehende Betrag per Antrag beim einziehenden Staat erstattet werden. Hei-mische Kreditinstitute verrechnen die Auslandsabgabe sofort bei Auszahlung der Dividende, sodass nur auf die Differenz ein Steuereinbehalt erfolgt.

Gemäß § 43a Abs. 3 Satz 1 EStG sind ausländische Steuern auf Kapitalerträge auf Ebene der Kreditinstitute nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Danach ist bei jedem einzelnen ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Abgeltungsteuer anzurechnen, wobei gegebenenfalls die Anrechnungsregelungen nach den jeweiligen DBA zu berücksichtigen sind. Die Anrechnung ist begrenzt auf 25 %.



Dividende aus den USA 2010	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer 15 Prozent	- 150
Verbleibender Steuereinbehalt	100

Dividende aus England 2010	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer	-
Verbleibender Steuereinbehalt	250

Dividende aus Japan 2010	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer 7 Prozent	- 70
Verbleibender Steuereinbehalt	180

Dividende aus der Schweiz 2010	1.000
Darauf Abgeltungssatz 25 Prozent	250
Einbehaltene Quellensteuer 35 Prozent	350
Davon anrechenbar 15 Prozent	- 150 - 150
Verbleibender Steuereinbehalt	100
Erstattung in der Schweiz	200

Verluste mindern dabei die abgeltungsteuerpflichtigen Erträge unabhängig davon, ob diese aus in- oder ausländischen Quellen stammen. Die Summe der anrechenbaren ausländischen Quellensteuerbeträge ist auf die nach Verlustverrechnung verbleibende Abgeltungsteuerschuld anzurechnen.

Hinweis: Wenn nach Verlustverrechnung und Anwendung des Freistellungsauftrags die Abgeltungsteuer geringer ist als die anrechenbare ausländische Quellensteuer, so kann der Anrechnungüberhang vom Kreditinstitut gesondert bescheinigt werden, damit der Kunde diesen gegebenenfalls mit anderweitig geschuldeter Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung verrechnen kann (§ 32d Abs. 4 EStG). Ist dies nicht möglich, verfällt die ausländische Steuer. Denn sie wandert - im Gegensatz zu negativen Kapitaleinnahmen - nicht in den Verlustverrechnungstopf der Banken, der aufs Folgejahr übertragen wird.



2. Die Anlage AUS

Auch ohne Abgabe dieses Formulars versteuerten Anleger ihre ausländischen Erträge beim Zufluss vor 2009, konnten aber keine Quellensteuern geltend machen. Die Anlage AUS ist für ergänzende Angaben vorgesehen - die jeweiligen ausländischen Einkünfte sind bereits in den übrigen Angaben erfasst -, etwa der Anlage KAP oder GSE. Ausnahme: Arbeitnehmer erfassen ihren ausländischen Lohn in der Anlage N, dort wird auch die schweizerische Abzugssteuer erfasst. Die Anlage AUS dient primär der besseren Aufteilung der aus den verschiedenen Staaten stammenden Einnahmen.

Hinweis: Die Anlage AUS ist für die Veranlagung ab 2009 im Rahmen der Kapitaleinnahmen nur noch nötig, wenn die tarifliche Einkommensteuer Anwendung finden soll und die Erträge in den Zeilen 22 bis 25 der Anlage KAP eingetragen sind.

Das Formular ist bei Ehepaaren von jedem Partner separat auszufüllen und es ist spaltenweise aufgebaut. Pro Vordruck können bis zu drei verschiedene Staaten oder ausländische Fonds eingegeben werden. Erzielen Anleger Erträge aus mehr als drei Ländern oder aus Fonds mit Auslandserträgen, so muss ein weiteres Exemplar eingereicht werden. Dabei sind Investmentfonds mit ausländischen Kapitaleinnahmen einem Staat gleichgesetzt. Haben Sparer beispielsweise fünf verschiedene Fonds sowie Dividendenerträge aus zwei Ländern, müssen sie insgesamt sieben Spalten und somit drei Formulare ausfüllen, sofern die Kapitaleinnahmen noch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Bis Ende 2008 konnte die Quellensteuer alternativ gem. § 34c Abs. 1 EStG angerechnet oder wie Werbungskosten gem. § 34c Abs. 2 EStG abgezogen werden. Dies ist im Rahmen des § 20 EStG ab 2009 nicht mehr möglich, es gibt nur noch die Anrechnung der Quellen- von der Abgeltungsteuer.

Die Wahl Abzug oder Anrechnung ist jedoch für andere Auslandseinkünfte verblieben, etwa aus Gewerbebetrieb oder Vermietung und Verpachtung. Sofern sich Steuerpflichtige für den in der Regel günstigeren Abzug entscheiden, müssen die Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den entsprechenden Einnahmen berücksichtigt werden.

3. Das Doppelbesteuerungsabkommen

Bei der Auslandsanlage stößt man immer wieder auf den Begriff des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), das die internationale Besteuerung regelt. Ein DBA ist ein Vertrag zwischen zwei Staaten, der die Besteuerung von Sachverhalten für die Steuern von Einkommen und Vermögen regelt, die beide Staaten betrifft. Dabei soll vermieden werden, dass ein Ertrag in zwei Ländern besteuert wird.

Nach den nationalen Steuergesetzen ist der Steuerinländer nämlich zur Versteuerung seines Welteinkommens im Inland verpflichtet. Weiterhin unterliegt er als beschränkt Steuerpflichtiger der Besteuerung des Landes, aus dem der Ertrag stammt. Die Regelungen des DBA gehen den nationalen Steuergesetzen vor. Mit den wichtigsten Staaten hat Deutschland ein DBA abgeschlossen, etwa mit allen europäischen Staaten, den USA, Japan und Australien. Zu dieser Liste gehören aber auch weniger bedeutende Länder wie Trinidad und Tobago oder Mauritius.

Inhalt eines DBA ist beispielsweise die Festlegung, ob der Ertrag im Entstehungs- oder im Wohnsitzstaat zu besteuern ist. Für Kapitalerträge wird die Besteuerung in fast allen Abkommen



gleich geregelt. Motto: Die Einnahmen werden im Wohnsitzstaat besteuert, das auszahlende Land behält eine pauschale Quellensteuer ein, wenn ausländische Anleger dort Kapitalerträge kassieren. Ein Freistellungsauftrag verhindert diese Abgabe nicht. Ausgangspunkt dieses Verfahrens sind bei den Kapitaleinkünften Art 10 (Dividenden) und 11 (Zinsen) des OECD-Musterabkommens 2005 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen:

Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden. Sie können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- *5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;*
- *15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.*

Nach Abzug der Quellensteuer bekommen Anleger lediglich den Nettobetrag auf dem heimischen Konto gutgeschrieben. Die Auslandsabgabe wird jedoch mit maximal 15 Prozent auf die Abgeltungsteuer angerechnet (siehe Beispiele in Abschnitt 1).

Doch einige Staaten wie Frankreich oder Österreich berechnen höhere Sätze. Hier muss der die 15 Prozent übersteigende Betrag im Erstattungsverfahren vom ausländischen Quellenstaat zurückgefordert werden. Hierzu ist eine Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts notwendig, aus der auch die Höhe der Kapitalerträge hervorgeht. Diese wird dann mit dem Antragsformular des jeweiligen Landes an die zuständige Finanzbehörde gesendet. Die Vordrucke der wichtigsten Staaten händigen hiesige Banken aus.

Tipp: Viele Kreditinstitute nehmen ihren Kunden die Laufarbeit ab, oft erst auf konkrete Nachfragen. Dann können sämtliche Formalien per Generalvollmacht oder bezogen auf ausgewählte Länder über die Bank laufen. Lohnend ist dies bei den Niederlanden, Österreich oder der Schweiz. Bei Exoten und auch Italien werden die Banken nur im Einzelfall aktiv und lassen sich den Aufwand extra bezahlen.

Übersicht der Quellensteuer verschiedener Länder

Land	Dividenden		Zinsen	
	Steuersatz	Anrechnung	Steuersatz	Anrechnung
Argentinien	–	–	–	–
Australien	–	–	10	10
Belgien	25	15	25	15
Brasilien	–	–	15	15
Bulgarien	5	5	–	–



China	10	10	–	–
Lagerland Hongkong ab 2009	10	10	–	–
Dänemark ab 1.4.2008	15	15	–	–
Estland bis 2008	21	15	21	10
- ab 2009	-	–	21	10
Finnland	15	15	–	–
Frankreich (1)	25	15	–	–
Griechenland bis 2008	–	–	–	–
ab 2009	10	10	–	–
Großbritannien	–	–	20	–
Indien	–	–	10	10
Irland	–	–	–	–
Island	10	10	15	0
ab 2010	18	15	18	0
Italien	27	15	12,5	10
Japan	7	7	–	–
Kanada	15	15	–	–
Kroatien	–	–	–	–
Kuweit ab 2009	15	15	–	–
Lettland	–	–	–	–
Litauen	15	15	10	10
Luxemburg (3)	15	15	–	–
Neuseeland	30	15	–	–
Niederlande ³⁾	15	15	–	–
Nigeria	10	10	10	10
Norwegen	25	15	–	–
Österreich	25	15	–	–
Polen	15	15	–	–
Portugal	20	15	15	15
Rumänien bis 2009	16	15	–	–
- ab 2009	10	10	–	–
Russland	15	15	–	–
Schweden	15	15	–	–



Schweiz	35	15	35	–
Slowakei	19	15	19	19
Slowenien (2)	15	15	5 / 0	0
Spanien	18			
ab 2010	19	15	–	–
Südafrika	–	–	–	–
Südkorea ab 2009	22	15	22	10
Tschechien	15	15	–	–
Türkei	15	15	–	–
Ukraine	10	10	5	5
Ungarn			20/0	
ab 2010	10	10	30/0	0
USA	15	15	–	–
Vietnam	–	–	–	–

1. Deutsche Aktionäre von Sanofi-Aventis können ein vereinfachtes Verfahren zur Ermäßigung der französischen Kapitalertragsteuer auf den im Inland anrechenbaren Satz von 15 % anwenden. Hierzu versenden die Depotbanken vor dem jeweiligen Ausschüttungstermin ein Vollmachtsformular (OFD Münster v. 08.02.2008, Kurzinformation Internationales Steuerrecht Nr. 001/2008; FinMin Brandenburg v. 22.08.2006 – 35 – S 1301 FRA – 2/04).
2. DBA-Slowenien v. 03.05.2006, BStBl I 2007, 171. Aufgrund der EU-Zinsrichtlinie wird bei Zinszahlungen an Angehörige von EU-Mitgliedsstaaten keine nationale Quellensteuer erhoben.
3. Zufluss ab 2007

Und so ist die Tabelle zu lesen:

Beispiel: Österreichische Dividende

Dividende 2010	1.000
– Quellensteuer (Satz 25%)	– 250
= Ausgezählte Dividende	= 750
Dividendeneinnahmen	1.000
Darauf Abgeltungsteuer (25%)	250
Abziehbare Quellensteuer (15%)	150
Erstattung im Ausland (10%)	100
Ergebnis: 150 € berücksichtigt die Inlandsbank und den Rest gibt es auf Antrag jenseits der Grenze zurück.	

Der nicht anrechenbare Teil der Quellensteuer wird in vielen Fällen überhaupt nicht fällig. Denn bei Dividenden aus Finnland, Norwegen, Schweden, Kanada, Niederlande und den USA werden nur 15 Prozent Auslandsabgabe einbehalten – der Betrag, den der deutsche Fiskus berücksichtigt. Ein umständlicher Erstattungsantrag im Ausland entfällt daher. Diese Großzügigkeit ist in



den einzelnen DBA geregelt. Die größten Vorteile in steuerlicher Hinsicht ergeben sich bei britischen Papieren. Denn das Königreich verzichtet wie auch Südafrika und Irland gleich ganz auf eine Abgabe.

Beispiel: US-Dividende

Dividende 2010	1.000 €
– Quellensteuer (Satz 15%)	– 150 €
= Ausgezählte Dividende	= 850 €
Dividendeneinnahmen	1.000 €
Abziehbare Quellensteuer (15%)	150 €
Nettoauszahlung der Bank	850 €
Ergebnis: Die Quellensteuer kann voll angesetzt werden, ein Antrag im Ausland entfällt.	

Hinweis: Bei Auslandsaktien in Form von REIT gelten teilweise abweichende Sätze. Bei britischen Aktien z.B. wird auf Dividenden keine Quellensteuer erhoben. Seit dem 01.01.2007 sind in Großbritannien REIT zulässig, deren Aktien auch an deutschen Börsen notiert sind. Für diese UK-REIT fallen 24 % und seit April 2008 noch 20 % Quellensteuer auf Ausschüttungen an, die aus Immobilienerträgen stammen. Der 15 % übersteigende Satz ist per Antrag in Großbritannien rückforderbar. Sofern der REIT jedoch auch normale Dividenden aus anderen Gewinnen auskehrt, unterliegen die nicht dem Quellensteuerabzug. Die USA halten laut DBA nur 15 % ein, so dass Anleger den vollen Betrag über die Veranlagung berücksichtigen können. Ausschüttungen von REIT aus den USA unterliegen einem Quellensteuersatz von 30 %, die Differenz von 15 % wird auf Antrag in den USA erstattet. Keine Quellensteuer fällt hingegen auf Kapitalrückzahlungen an. Sofern Veräußerungsgewinne ausgeschüttet werden, erhöht sich der Satz sogar auf 35 %, für private Anleger mit einer Beteiligung von maximal 5 % gibt es eine Ermäßigung auf 30 %.

4. Sonderfall Aventis

Aus Steuersicht gab es schon immer ein besonderes Verhältnis zwischen der deutschen und der französischen Finanzverwaltung. Bis 2001 war es hierzulande erlaubt, die von französischen Firmen gezahlte Körperschaftsteuer auf die eigene Steuerschuld anzurechnen. Diese avoir fiscal hatte den Status der deutschen Körperschaftsteuer, mit Dividenden aus anderen Ländern funktionierte das Verfahren nicht.

Durch den Wegfall des Anrechnungsverfahrens ab 2002 gehört diese Sonderregel der Vergangenheit an, Ausschüttungen von Air Liquide oder Lafarge werden wie die von Unilever oder Nestle behandelt. Frankreich hält hierbei einen Quellensteuersatz von 25 Prozent ein.

Bei Aventis gilt für deutsche Aktionäre ein vereinfachtes Verfahren zur Ermäßigung der Quellensteuer. Dies wird auch weiterhin angewendet (OFD Münster 30.1.2009, StEK DoppBest Frankreich/84). Hintergrund für die Erleichterung ist der Werdegang der Firma. Aventis entstand



Ende 1999 aus dem Zusammenschluss von Rhone-Poulenc mit Hoechst. Daher hat der mittlerweile in Sanofi-Aventis aufgegangene französische Konzern noch sehr viele deutsche Aktionäre.

Vor dem Ausschüttungsterm versendet die Depotbank ein Vollmachtsformular. Damit wird das Institut beauftragt, für die Dividende den reduzierten Steuersatz von 15 % zu beantragen. Der Aventis-Aktionär erhält 85% vom Dividendenbetrag, die Erstattung der Differenz beim französischen Fiskus kann somit entfallen.

5. Steueranrechnung und Steuerabzug

Die einbehaltenen ausländischen Steuerbeträge berücksichtigt das Finanzamt in den Veranlagungszeiträumen vor 2009 über zwei verschiedene Verfahren. Zwischen beiden können Anleger für die Steuererklärungen bis 2008 wählen:

Steueranrechnung.

Hierbei wird die Quellensteuer (ohne Antrag) gem. § 34c Abs. 1 EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Dies ist jedoch begrenzt auf die Höhe der inländischen Steuer, die anteilig auf die ausländischen Einkünfte entfällt. Zusätzlich ist eine Verrechnung nur maximal in Höhe der gesamten Einkommensteuer möglich. Dabei wird die höchstmögliche Anrechnung für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert ermittelt und errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Tarifliche ESt} \times \text{ausländische Einkünfte}}{\text{Summe der in- und ausländischen Einkünfte}}$$

Steuerabzug.

Die Quellensteuer wird wahlweise gem. § 34c Abs. 2 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen, faktisch wie Werbungskosten geltend gemacht. Dann mindert die volle (bis zum VZ 2007) bzw. halbierte (VZ 2007 und 2008) Auslandsabgabe beispielsweise die halbierte Divideneinnahme. Anders als bei der Anrechnung erfolgt somit kein Abzug von der Steuerlast, sondern von den Einnahmen.

Anleger haben die Wahl zwischen Anrechnungs- und Abzugsverfahren: Das Wahlrecht gilt pro Staat und pro Investmentfonds mit ausländischen Erträgen und wird in der Anlage AUS bei der Einkommensteuererklärung ausgeübt. Dabei ist es in der Regel sinnvoll, sich pro Jahr bei sämtlichen Quellensteuerbeträgen für eines der beiden Verfahren zu entscheiden.

Bis 2000 war grundsätzlich das Anrechnungsverfahren günstiger. Durch das neue Halbeinkünfteverfahren lohnt sich ab 2001 in vielen Fällen der Ansatz der Quellensteuer bei den Werbungskosten. Motto: Halbierte Erträge gegen vollen Kostenabzug. Durch den halbierten Werbungskostenabzug schlägt das Pendel hingegen wieder zugunsten des Steuerabzugs aus und ab 2009 spielt das Wahlrecht keine Rolle mehr.



Checkliste zu Anrechnung oder Abzug

Vorteil Anrechnung. Die Verrechnung der Quellensteuer mit der Einkommensteuer lohnt sich

- ✓ bei hoher Steuerprogression,
- ✓ bei Kapitaleinnahmen über dem Sparerfreibetrag,
- ✓ bei Quellensteuerbeträgen unter dem Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 €.

Vorteil Abzug. Der Ansatz der Quellensteuer als Werbungskosten lohnt sich, wenn

- ✓ keine Einkommensteuer anfällt,
- ✓ die Einkünfte gering sind,
- ✓ die ausländischen Einkünfte negativ sind und dennoch eine Quellensteuer angefallen ist,
- ✓ die positiven Auslandserträge mit negativen Inlandseinkünften verrechnet werden sollen,
- ✓ keine ausländischen Einkünfte vorliegen,
- ✓ die Quellensteuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht; in diesen Fällen ist nämlich die Anrechnung untersagt,
- ✓ die ausländischen Kapitaleinkünfte wegen des Sparerfreibetrags nicht versteuert werden müssen, die Quellensteuer bei der Anrechnung also verloren ginge.

Beispiel 1 zur Auswirkung: Abzug oder Anrechnung

Einkommen	Gering	Hoch
Zu versteuerndes Einkommen	10.000 €	100.000 €
Enthaltene Auslandsdividenden	12.000 €	12.000 €
Davon zu versteuern	6.000 €	6.000 €
Quellensteuer	1.800 €	1.800 €
Anrechnung		
Einkommensteuer Grundtabelle	611 €	38.623 €
– Anrechenbare Quellensteuer	– 367 €	– 1.800 €
= Fällige Einkommensteuer	= 244 €	= 36.823 €
Abzug		
Einkommen	10.000 €	100.000 €
– Quellensteuer	– 1.800 €	– 1.800 €
= Zu versteuerndes Einkommen	8.200 €	98.200 €
= Fällige Einkommensteuer	204 €	37.750 €
→ Vorteil Abzug	+ 40 €	- 927 €



Sofern die ausländische Dividende unter den Freibeträgen bleibt, wirkt sich nur der Abzug als Werbungskosten aus:

Hinweis: Die Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie hat keine Abgeltungswirkung und kann bei der Veranlagung über die Anlage KAP in voller Höhe gem. § 14 ZIV uneingeschränkt und dem Zinsabschlag vergleichbar geltend gemacht werden. Dazu ist eine entsprechende Steuergutschrift (§ 14 Abs. 2 ZIV) vom Quellenstaat vorzulegen. Die Verrechnung muss auch 2009 über die Veranlagung erfolgen, da die Auslandsbanken keine Abgeltungsteuer erheben.

6. Stock- (Sach-)Dividenden

Hier erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei kann sich der Aktionär in der Regel zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen entscheiden. Dieses Verfahren wird häufig in den Niederlanden praktiziert, ist aber grundsätzlich auch in Deutschland zulässig. Bei Erhalt der Aktien stellt der Zufluss eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden (verkürzter Zahlungsweg). Es handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Dividenden aus einer Umstellung von Rücklagen in Nennkapital stammen (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl 2006 II, 520).

Die Sachdividenden sind beim Aktionär – anders als bei Gratisaktien – als Kapitaleinkünfte zu versteuern. Denn in diesem Fall gibt die Firma Aktien aus Eigenbestand und nicht aus einer Kapitalerhöhung aus. Maßgebend ist der Börsenkurs an dem Tag, an dem die neuen Anteile dem eigenen Depot gutgeschrieben werden. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens war bei Zufluss bis Ende 2008 jedoch – wie bei der herkömmlichen Dividende – der Wert nur zu 50 Prozent steuerpflichtig.

Beschließt die AG eine Ausschüttung ab 2009, fallen die erhaltenen Aktien in das System der Abgeltungsteuer. Nach § 20 Abs. 4a S. 5 EStG werden sowohl der Ertrag als auch die Anschaffungskosten dieser neuen Aktien mit 0 Euro angesetzt. Damit sind spätere Gewinne immer im Rahmen von § 20 Abs. 2 EStG steuerpflichtig und Verluste lassen sich nur begrenzt verrechnen.

Steuer-Tipp: Trotz der Besteuerung ergeben sich durch die Wahl der Stockdividenden Vorteile. Zum einen fällt keine ausländische Quellensteuer an, der lästige Antrag auf Erstattung entfällt. Und zum anderen werden die Papiere meist zu einem Vorzugspreis angeboten und dann brutto für netto ins Depot gebucht.

7. Weitere Auswirkungen der Abgeltungsteuer

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungssteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle nach § 32d EStG. Inländische Schuldner (z.B. eine deutsche AG) oder Zahlstellen (z. B. Banken) sind verpflichtet, von im Inland dem Gläubiger zufließenden Erträgen aus Kapitalanlagen einen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltene Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig grundsätzlich abgegolten. Im Rahmen der Abgeltung mindert die anrechenbare ausländische Quellensteuer die Einkommensteuer. Bei der Berücksichtigung ausländischer Steuern gilt § 34c Abs. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist.



Aufgrund des entfallenden Sonderausgabenabzugs mindert sich der Abgeltungssatz um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Einkommensteuer beträgt damit

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes}}$$

Beispiel: Kapitaleinkünfte von 4.000 Euro, die anrechenbare Quellensteuer beträgt 600 Euro und der Kirchensteuersatz 8 %:

$(4.000 - 4 \times 600) / (4 + 0,08)$	392,16
Die Kirchensteuer beträgt dann $(392,16 \times 0,08)$	31,37

Nach § 32d Abs. 5 EStG anrechenbare ausländische Steuer mindert aufgrund von § 32d Abs. 1 S. 2 EStG die Abgeltungssteuer und wird direkt beim Steuerabzug durch das Depot führende Kreditinstitut angesetzt, § 43a Abs. 3 S.1 EStG. Dabei ist ein Bezug zwischen dem jeweiligen ausländischen Kapitalertrag nach § 34d Nr. 6 EStG und der insoweit erhobenen ausländischen Steuer erforderlich.

Dabei gilt § 34c Abs. 1 S. 1 EStG sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei jedem ausländischen Kapitalertrag die jeweilige ausländische Steuer auf die deutsche Steuer anzurechnen ist. Hierbei wird die festgesetzte und (fiktiv) gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutschen ESt angerechnet, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die Voraussetzungen sind von der inländischen auszahlenden Stelle zu prüfen. Das gilt auch dann, wenn die Anrechnung fiktiver ausländischer Steuern von besonderen Voraussetzungen abhängt.

Die Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgt dabei jeweils bei Zufluss. Sofern es aufgrund eines vorhandenen Verlustverrechnungstopfes zu keinem Steuereinbehalt auf die ausländischen Kapitalerträge kommt, kann insoweit auch keine Anrechnung der ausländischen Steuer erfolgen. Insoweit muss die Quellensteuer entsprechend analog dem § 34c Abs. 2 EStG wie ein negativer Kapitalertrag berücksichtigt werden. Dies geht aber weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Erläuterungen hervor.

Für Investment-Sondervermögen erfolgt die Anrechnung ausländischer Steuern bei natürlichen Personen als Privatanlegern in entsprechender Anwendung des § 32 d Abs. 5 EStG. Auf Ebene des Investmentvermögens kann die anrechenbare ausländische Steuer nur innerhalb der Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 4 InvStG berücksichtigt werden. Dabei unterbleibt mit Rücksicht auf die Werbungskostenzuordnung die Zuordnung zu jedem einzelnen Kapitalertrag des Investmentvermögens. Vielmehr wird die anrechenbare Steuer auf 25 Prozent der Summe der nach Verlustverrechnung verbleibenden ausländischen Einkünfte mit einer auch nach DBA bestehenden Quellensteuerbelastung limitiert. Wegen der Anwendung der Abgeltungsteuer auch auf Erträge aus Immobilien-Investmentvermögen gilt dies auch für andere ausländische Erträge als Kapitalerträge (ausführlich: BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl 2009 I S. 931, Tz. 77 ff.).



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.